

# Endnutzer - Lizenzvereinbarung

## I. Leistungen von iXenso

### (1) Rechteinräumung/Softwarekauf

iXenso überträgt dem Endkunden das unwiderrufliche, dauerhafte – bzw. für den Fall der befristet vereinbarten Nutzung das auf die Laufzeit der Bestellung beschränkte-, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Vertragssoftware (nachfolgend: Lizenzprodukt) entsprechend der Bestellung des Kunden. Art und Umfang des Nutzungsrechts ergeben sich ausschließlich aus den vorliegenden Lizenzbedingungen, es sei denn, in der Bestellung sind abweichende Regelungen vereinbart.

### (2) Sicherungskopien/Verwendung im Arbeitsspeicher

Der Endkunde ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken Kopien des überlassenen Lizenzproduktes herzustellen. iXenso erwirbt an diesen Kopien sämtliche Rechte, sofern sie nicht nach I (1) auf den Endkunden übertragen wurden. Der Endkunde ist berechtigt, die Lizenzprodukte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung auf seiner DV-Anlage zu nutzen, auch wenn hierbei im Arbeitsspeicher Zwischenkopien angefertigt werden.

### (3) Installationsort

Eine Installation des Lizenzproduktes darf nur an dem in der Bestellung aufgeführten Installationsort auf den dort vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen erfolgen; vom Installationsort aus darf der Endkunde die Software für sein gesamtes Unternehmen nutzen. Eine Nutzung des Lizenzproduktes an einem anderen Standort als dem Installationsort ist zulässig, falls das Lizenzprodukt vorübergehend am Installationsort nicht einsatzfähig ist. In jedem Fall darf eine Nutzung durch den Endkunden auch an einem Ausweichstandort nur im Rahmen dieses Vertrages erfolgen.

### (4) Lieferung/Installation

Der Endkunde erhält eine Lieferkopie des Lizenzproduktes auf Datenträgern. Die Installation des Lizenzproduktes erfolgt durch den Endkunden. iXenso wird den Endkunden bei der Installationsvorbereitung beraten und unterstützen, soweit dies in der Bestellung vereinbart ist. Es obliegt in diesem Fall dem Endkunden, den Hinweisen von iXenso Folge zu leisten, bzw. die Installationsbedingungen mit iXenso rechtzeitig und umfassend abzuklären, um eine unproblematische und zügige Installation durchführen zu können.

### (5) Dokumentation

Mit Lieferung, bzw. Installation des Lizenzproduktes nach I (4) wird dem Endkunden die Dokumentation übergeben. Die Nutzungsrechte an der Dokumentation bestimmen sich nach den Nutzungsrechten des Lizenzproduktes nach der Bestellung (vergl. I (1)).

### (6) Wartung/Pflege

Soweit in der Bestellung und in einem gesonderten Wartungsvertrag vereinbart, wird iXenso, sofern diese Leistung nicht unzumutbar ist, das Lizenzprodukt auch nach Ablauf der Gewährleistung auf Wunsch des Endkunden pflegen und dabei insbesondere Aktualisierungen und Updates des Lizenzproduktes an den Endkunden liefern. Der Umfang der Wartungs – und Pflegeleistungen ergibt sich aus dem Wartungsvertrag.

## Endnutzer - Lizenzvereinbarung

### (7) Schulung/Beratung

Einsatzunterstützung/Anwenderschulung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich in einem gesonderten Vertrag oder in der Bestellung vereinbart ist.

### (8) Übertragbarkeit

Die dem Endkunden übertragenen Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Insbesondere ist der Endkunde nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte weiterzugeben, zu übertragen oder abzutreten, Unterlizenzen zu vereinbaren oder die Nutzungsrechte dauerhaft oder vorübergehend Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Endkunde anerkennt, dass jede Form einer der vorstehend genannten, ausdrücklich untersagten Maßnahmen eine gegebenenfalls auch strafrechtlich relevante Verletzung der Urheberrechte der iXenso darstellen kann.

## II. Leistungen des Endkunden

### (1) Lizenzvergütung

Soweit nicht in der Bestellung anderes vereinbart ist, hat der Endkunde spätestens eine Woche nach Lieferung der Software die vereinbarte Lizenzgebühr ohne Abzug zu bezahlen.

### (2) Zahlungsmodalitäten/Verzug

Alle vereinbarten Preise und Gebühren sind im Übrigen spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zahlbar, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle des Zahlungsverzuges kann iXenso ohne weiteren Nachweis Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. 6. 1998 (BGBl. I S. 1242) verlangen, soweit der Endkunde Vollkaufmann ist; andernfalls i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich iXenso ausdrücklich vor.

### (3) Datensicherung

Dem Endkunden ist bekannt, dass Fehlfunktionen in der elektronischen Datenverarbeitung niemals völlig auszuschließen sind und zu Datenverlust führen können. Der Endkunde ist verpflichtet, stets eine ausreichende und seinen betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Datensicherung vorzuhalten. iXenso haftet nicht für Schäden, die aus Datenverlust resultieren.

## III. Rechte am Lizenzprodukt

iXenso bleibt Inhaberin aller Rechte am Lizenzprodukt, auch wenn der Endkunde das Lizenzprodukt verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Die dem Endkunden überlassene Dokumentation bleibt im Eigentum von iXenso. Hiervon ausgenommen ist die Rechtseinräumung nach I (1) für das Lizenzprodukt und die Dokumentation während der Laufzeit dieses Vertrages. iXenso kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen. Die Übertragungen sind ab dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem iXenso dem Endkunden die schriftliche Mitteilung hierüber zugestellt hat.

## Endnutzer - Lizenzvereinbarung

### IV. Schutzrechte Dritter

iXenso steht dafür ein, dass das Lizenzprodukt frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.

### V. Gewährleistung

#### (1) Gewährleistungsumfang

iXenso steht dafür ein, dass das Lizenzprodukt die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

#### (2) Dauer der Gewährleistungsverpflichtung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung nach I (5). Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

#### (3) Weitergehende Zusicherungen

Weitergehende Zusicherungen werden von iXenso nicht gemacht, es sei denn, sie sind in der Bestellung ausdrücklich vereinbart. Insbesondere steht iXenso nicht dafür ein, dass das Lizenzprodukt den individuellen und spezifischen Bedürfnissen des Endkunden entspricht. Die Kompatibilität des Lizenzproduktes mit anderen, vom Endkunden genutzten Softwareprodukten wird nur dann zugesichert, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich bestätigt ist, es sei denn, die Kompatibilität mit anderen Standortprodukten entspricht dem allgemeinen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung. Die Zurverfügungstellung von Schnittstellen oder die Implementierung von Fremdsoftware bedarf einer ausdrücklichen, zusätzlichen Vereinbarung zwischen iXenso und dem Endkunden.

### VI. Zusätzliche Regelungen bei Verwendung von OpenText Software

iXenso ist Partner der Open Text Software GmbH/München (OT-GmbH) und vertreibt deren Software-Produkte (OT-Produkte). Soweit zwischen iXenso und dem Endkunden Software-Produkte der OT-GmbH Vertragsgegenstand sind, gilt ergänzend folgendes:

Der Endkunde anerkennt und bestätigt, dass Titel und Eigentum der OT-Produkte einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Rechte, insbesondere Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechte das ausschließliche Eigentum der OT-GmbH sowie deren Lizenzgebern auch während und nach Beendigung der Zeit der Nutzungsberechtigung sind.

Der Endkunde verpflichtet sich, das in den OT-Produkten ruhende geistige Eigentum der OT-GmbH während und nach der Nutzungsüberlassung zu wahren und zu schützen. Insbesondere verpflichtet er sich

1. es zu unterlassen, die OT-Produkte ganz oder teilweise zu kopieren, soweit dies nicht für Sicherungszwecke, für den Fall eines nicht geplanten Neustarts oder einer Fehlerprüfung erforderlich ist,
2. iXenso oder der OT-GmbH jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, in angemessener Form Prüfungen zur Bestätigung zu gewähren, dass der Endkunde die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ordnungsgemäß wahrnimmt und die Beschränkungen einhält,

## Endnutzer - Lizenzvereinbarung

3. jede Nutzung der OT-Produkte oder einen Zugriff hierauf, der den Umfang des vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts überschreitet, zu unterbinden. Dies betrifft insbesondere die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Anzahl der namentlich benannten Nutzer, sowie die Überschreitung der vereinbarten Zahl an Client-Workstation-Lizenzen, die Überschreitung der erworbenen Serverlizenzen oder sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung und/oder die Kapazitäten der lizenzierten OT-Produkte,
4. es zu unterlassen, OT-Produkte zur Nutzung in einem Serviceunternehmen oder in einer Timesharing-Umgebung oder auf Grundlage von Einzelleistungsvergütung, E-Commerce-Vergütung oder online-Vergütung anzubieten,
5. es zu unterlassen, für OT-Produkte Unterlizenzen zu erteilen, OT-Produkte zu vermieten oder in sonstiger Weise außerhalb des Unternehmens des Endkunden zur Verfügung zu stellen,
6. es zu unterlassen, OT-Produkte zu dekompileieren oder zurück zu entwickeln, jegliche vertraglich eingeräumten Rechte ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Genehmigung durch iXenso oder die OT-GmbH an Dritte abzutreten,
7. es zu unterlassen, OT-Produkte unter Verletzung bestehender Gesetze und Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle zu exportieren oder zu reimportieren.
8. Die Gewährleistungspflichten bestimmen sich ausschließlich im Verhältnis zwischen iXenso und dem Endkunden. Soweit deshalb nicht ohnehin ausgeschlossen, gilt für etwaige Gewährleistungspflichten der OT-GmbH bzw. deren Lizenzgebern jedenfalls, dass sich die Gewährleistungsverpflichtungen und die Haftung der OT-GmbH und deren Lizenzgebern ausdrücklich auf die in Z. 5.0 (Einschränkung der Gewährleistung/Nacherfüllung) des zwischen iXenso und der O-GmbH geschlossenen reseller-appendix und in Ziffer 7.0 (Haftungsbeschränkung) des zwischen der iXenso und der OT-GmbH geschlossenen Partner Master Agreement in der jeweils geltenden Fassung beschränken.

## VII. Haftung

### (1.) Haftung und Schadensersatz

Die Haftung von iXenso auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungsrechte an der Software entsprechend der Bestellung ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit die Haftung von iXenso ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit von iXenso, seiner Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Sofern iXenso fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die gesetzlichen Mindestbestimmungen des deutschen Produkthaftungsrechts zur Anwendung kommen. Eine Haftung für Folgeschäden ist bis auf den Fall vorsätzlicher Schädigung durch iXenso grundsätzlich ausgeschlossen; im Falle des Datenverlustes wird vermutet, dass dies aufgrund nicht ausreichender Datensicherung erfolgt ist.

## Endnutzer - Lizenzvereinbarung

### VIII. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung der Bestellung und der Lizenzübertragung übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

### IX. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur strikten Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Insbesondere werden sämtliche bei der Umsetzung der Bestellung sowie der Nutzungsüberlassung wechselseitig bekannt gewordenen oder zugänglichen Daten des jeweils anderen Vertragspartners strikt vertraulich behandelt.

### X. Vertragsabwicklung

Bei Beendigung der Nutzungsüberlassung, insbesondere bei Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist der Endkunde zur Löschung sämtlicher beim Endkunden vorhandener Lizenzprodukte und zur Zurückgabe der Dokumentation verpflichtet. Auf Anforderung von Xenso ist er verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Löschung ausdrücklich zu bestätigen und gegebenenfalls an Eides statt zu versichern.

### XI. Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Bestellungen sowie Übertragungen von Nutzungsrechten im Verhältnis zwischen iXenso und dem Endkunden gelten als in Deutschland unterzeichnet und unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Seiten ist Freiburg.

### XII. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung, der vorliegenden Endnutzervereinbarung sowie oder aller zwischen den Parteien getroffener Absprachen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Beide Parteien bestätigen, dass außerhalb der schriftlichen Vereinbarungen keine weiteren mündlichen oder stillschweigenden Abmachungen bestehen.

### XIII. Sprachliche Fassung

Diese Endnutzervereinbarung ist in deutscher Sprache ausgefertigt. Als Übersetzungshilfe ist eine englische Fassung beigelegt. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgebend.

## Endnutzer - Lizenzvereinbarung

### XIV. Auslegung der Endnutzervereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Endnutzervereinbarung ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung hierüber, kann jede Partei das Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.